

"Wir sind Eltern also ist es uns und bleibt uns" : Porträts dreier lediger Mütter aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Chur

Autor(en): **Nydegger, Jolanda**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte,
Landeskunde und Baukultur**

Band (Jahr): - **(2010)**

Heft 4

PDF erstellt am: **23.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-398953>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

«Wir sind Eltern also ist es uns und bleibt uns» – Porträts dreier lediger Mütter aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Chur

Zwischen 1876 und 1912 wurden in Chur gut fünf Prozent der Kinder von ledigen Müttern geboren. Im Folgenden werden die Lebensverläufe dreier verschiedener Frauen aufgerollt, welche in Chur ein uneheliches Kind geboren haben. Im Vordergrund steht die Frage, wie sich diese Frauen in der Churer Gesellschaft bewegten. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die Mechanismen des gesellschaftlichen Ausgrenzungsprozesses gelegt.¹

Maria Stecher – der lange Weg nach Amerika

Maria Stecher und ihr Lebenspartner Carl Zimmermann hatten eine gemeinsame uneheliche Tochter. 1867 wanderte das Paar mit der mittlerweile 11-jährigen Carolina in die USA aus. Während zehn Jahren waren sie in intensiver Auseinandersetzung mit den Behörden. Die Beschaffung der notwendigen Papiere stellte für das Paar eine echte Herausforderung dar. Im Frühling 1867 gerieten sie dann auch noch unter Zeitdruck. Denn Maria Stecher und Carl Zimmermann erwarteten ihr zweites Kind. Für sie war klar, dass dieses Kind in der Freiheit von Amerika geboren werden sollte. Von Maria Stecher sind sechs handschriftliche Briefe überliefert, welche deshalb von besonderem Wert sind, weil von ledigen Müttern kaum autobiografische Texte greifbar sind.²

Ich suche nach Antworten auf die folgenden Fragen: Welche Bedeutung hatte die ledige Mutterschaft für Maria Stecher? Weshalb fühlte sie sich in der Gesellschaft zunehmend unwohl? Welche Strategien wandte sie im Umgang mit den Churer Behörden an, um ihren Auswanderungswunsch zu verwirklichen?

Der fehlende Vater

Maria Stecher (*1833) wuchs in Chur auf.³ Sie war das zweitjüngste Kind von Caspar und Gertrud Stecher-Mehring, welche zusammen zehn Kinder hatten.⁴ Ihr Vater starb 1836 im Alter von 39 Jahren, gut zehn Monate nach der Geburt des jüngsten Sohnes.⁵ Er liess Gertrud Stecher-Mehring mit acht Kindern zurück, denn eines war bereits als Säugling und ein zweites im

Kindesalter verstorben.⁶ Caspar Stecher war von Beruf Sattler und starb, ohne ein Vermögen zu hinterlassen.⁷ Der Vermögensstand seiner Kinder betrug gemäss Angabe der Vormundschaftsprotokolle zwischen 1857 und 1859 etwas mehr als 77 Franken. Die Kinder erhielten einen Vormund.⁸

In der bürgerlichen Sichtweise machten diese Familienverhältnisse Maria Stecher besonders anfällig für einen liederlichen Lebenswandel, fehlte doch der für Zucht und Ordnung verantwortliche und zuständige Familienvater. Maria Stecher hatte ein uneheliches Kind und ihre drei Jahre ältere Schwester war vierfache ledige Mutter.⁹ In diesem Sachverhalt sahen die Vertreterinnen und Vertreter bürgerlicher Normen ihre Ansichten bestätigt.

Die überforderte Mutter

Darüber, wie Maria Stecher aufwuchs, was und wo sie arbeitete, hätte ich gern mehr erfahren. Im Brief von Anfang März 1867, den sie kurz vor ihrer Auswanderung schrieb und worin sie mit ihrer Mutter und ihren Geschwistern abrechnete, hielt sie ihrer Mutter vor, sie hätte ihre Töchter verdorben und zu leichtsinnigen Wesen gemacht. Weiter bezeichnete sie ihre Mutter mit «SaufMensch».¹⁰ Es scheint also einiges nicht den bürgerlichen Vorstellungen von geordneten Familienverhältnissen entsprochen zu haben. Die Andeutungen Marias scheinen auf eine überforderte Mutter hinzuweisen, die ihre Sorgen im Alkohol zu ertränken suchte. Für Maria Stecher war wohl ihre Kindheit und Jugendzeit mit wenig erfreulichen Erinnerungen verbunden. Sie war gesellschaftlich nicht integriert, sondern als vaterlose Halbwaise und Tochter einer Alkoholikerin gleich in zweifacher Hinsicht randständig. Sie musste also mit dem Gefühl aufgewachsen sein, nicht dazu zu gehören.

Das erste Fernweh

Als 20-jährige beabsichtigte sie, eine Anstellung als Kellnerin in Mailand anzutreten. Da ihr das dazu nötige Reisegeld fehlte, bat sie die Armenkommission darum. Diese war aber einstimmig der Meinung, dass diese Stadt ein die Moralität gefährdender Ort sei und wies das Gesuch ab. Gleichzeitig beauftragte sie den Vormund von Maria Stecher, sie mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln von ihrem Vorhaben abzubringen.¹¹

Ob sich Maria Stecher oder ihr Vormund durchsetzte, weiss ich nicht. In den Protokollen der Armenkommission fehlt jeder Hinweis, der auf ihre Abreise oder auf ihren Verbleib hindeuten würde. Die Absicht der jungen Frau, eine Stelle in einer grossen

Stadt im Ausland antreten zu wollen, halte ich für mutig und ich schliesse daraus, dass sie von unternehmungslustiger Natur und eine risikobereite Person war. War es möglicherweise ein erster Versuch, aus den unerfreulichen Churer Verhältnissen auszubrechen und in einer anderen Welt eine neue Existenz aufzubauen?

Das uneheliche Kind – keine Churer Bürgerin

Ende Oktober 1855 wurde Maria Stecher im Alter von 22 Jahren Mutter. Ihre Tochter Carolina ist nicht, wie ich angenommen hatte, im Geburtsregister der Churer Bürger, sondern in demjenigen der Nichtbürger eingetragen.¹² Vom rechtlichen Standpunkt betrachtet war es so, dass Kinder lediger Frauen automatisch den Namen und den Bürgerort der Mutter erhielten.¹³ Da als Heimatort sowohl Stuttgart wie auch Chur eingetragen ist, kann angenommen werden, dass der Vater bereits vor der aus dem Jahr 1866 erhaltenen Vaterschaftserklärung¹⁴ eine entsprechende Aussage gemacht hat.

Der treue Lebenspartner

Als Vater von Carolina Stecher ist im Geburtsregister der Schneider Carl Zimmermann (*1832) aus Stuttgart, Königreich Württemberg, vermerkt.¹⁵ Anfang Mai 1856 waren er und Maria Stecher wegen der Vaterschaftssache vor das Kreisgericht geladen. Da er nicht erschien, entschied das Kreisgericht, ihn auf Anfang Juli durch eine öffentliche Ausschreibung¹⁶ nochmals vorzuladen. Im entsprechenden Protokoll fand ich dann allerdings keinen Eintrag zu Carl Zimmermann und weiss deshalb nicht, ob und wie das Kreisgericht in dieser Angelegenheit geurteilt hat.

Stünden mir für die Lebensgeschichte von Maria Stecher ausschliesslich die Protokolle der verschiedenen öffentlichen Ämter zur Verfügung, hätte ich an dieser Stelle wohl den Schluss gezogen, dass der Mann die ledige Mutter im Stich gelassen und sich aus dem Staub gemacht habe. Dies war nämlich des öfters der Fall.¹⁷ Nun weiss ich aber aufgrund der überlieferten Briefe, dass Carl Zimmermann sich während Jahren darum bemüht hatte, Maria Stecher zu heiraten. Ich halte es deshalb für sehr wichtig, Fälle, die nur über Amtsprotokolle rekonstruierbar sind, mit grösster Vorsicht zu interpretieren. Dies gilt ganz besonders dann, wenn die Aufzeichnungen mitten in einem laufenden Verfahren abbrechen.

Die Bitte ums Reisegeld

Mitte Dezember 1857 schrieb sie einen Brief an den Churer Stadtrat, worin sie um das Reisegeld für ihre geplante Auswanderung

nach Amerika bat. Ihrem Brief legte sie ein Schreiben von Carl Zimmermann bei, woraus hervorgeht, dass er «fest im Sinn» hatte, Maria Stecher zu heiraten und mit ihr und dem Kind nach Amerika auszuwandern.¹⁸ Die Beilage halte ich für einen Ausdruck dafür, dass sie dem Stadtrat zeigen wollten, wie ernst es ihnen mit ihrem Plan war. In ihrem eigenen Brief begründete Maria Stecher ihr Gesuch damit, dass die Stadt schon öfters Hilfe in dieser Art geleistet habe und dass die Hilfeleistung durchaus im Interesse der Stadt läge, denn davon würde nicht nur sie selber, sondern auch ihr Kind profitieren.¹⁹ Weiter gab sie zu bedenken, dass die aufzuwerfende Summe nicht so bedeutend sei, wenn dadurch «zwei armen Gemeindeangehörigen» geholfen werden könne und für deren ganzes Leben gesorgt sei.

Die Strategie von Maria Stecher scheint mir geschickt, denn sie betonte, wie gering der jetzt aufzuwerfende Betrag im Verhältnis zu einer künftigen, möglicherweise jahrelangen finanziellen Unterstützung von zwei mittellosen Personen sei. Ihren Hinweis, dass mit ihrer Auswanderung eine ledige Mutter und ein uneheliches Kind weniger in Chur lebe, halte ich für einen Ausdruck davon, dass sie sehr wohl wusste, welchen Dorn sie in bürgerlichem Auge darstellte. Schliesslich lobte sie sich weg, indem sie ihr neues Leben in Amerika als vollständig gesichert beschrieb.²⁰

Das Reisegeld und die Heiratsbestätigung

Der Stadtrat bewilligte 300 Franken als Reisegeld und knüpfte an die Auszahlung die Heiratsbestätigung des Paares.²¹ Dies stellte Carl Zimmermann vor ein schier unüberwindbares finanzielles Problem, denn er musste Maria Stecher in Stuttgart einkaufen, das heisst, sie musste das Bürgerrecht erwerben, bevor das Paar heiraten konnte. Dies war mit Kosten von mehreren 1000 Franken verbunden, was für die damalige Zeit ein ungeheuer hoher Betrag war und das wichtigste Heiratshemmnis darstellte.²² Anfang März 1858 schrieb Carl Zimmermann an den Churer Stadtrat und bat ihn, Maria Stecher in Stuttgart einzukaufen, wenn die Stadt auf der Heirat bestehe. Zudem drohte er, allein abzureisen, wenn die Sache zu lange dauern würde.²³ Dass er die Drohung ernst meinte, scheint mir unbestritten, hier aber sollte sie vorerst einmal als Druckmittel und Tempomacher wirken.

Der Druckversuch auf den Stadtpräsidenten

Dass Carl Zimmermann seine Drohung nicht nur gegenüber dem Stadtrat, sondern auch gegenüber Maria Stecher geäussert haben muss, wird aus ihrem Brief Anfang Mai 1858 an den Stadtpräsi-

denten deutlich.²⁴ Darin bat sie, die Angelegenheit «dringend um Gotteswillen» voranzutreiben. Psychologisch geschickt hielt sie zuerst fest, dass sie den Stadtpräsidenten für edel gesinnt halte und wünschte ihm dafür den Segen Gottes. Dann legte sie zuerst ihre persönliche Befindlichkeit offen, indem sie versicherte, sie würde sich ein «grosses Gewissen» machen müssen, wenn sie nicht gehen würde, um anschliessend festzuhalten, dass Carl Zimmermann «sein Liebstes was [!] er auf dieser Welt habe» nicht würde mitnehmen können. Dies führe dazu, dass er unglücklich sei und sie ebenfalls. Zuletzt legte sie eine ernste Beziehungskrise offen, indem sie festhielt, Carl Zimmermann würde glauben, sie halte ihn zum Narren, da sie ihm wöchentlich versicherte zu kommen. Ob sie nach Lausanne, wo Zimmermann in dieser Zeit arbeitete,²⁵ oder an einen anderen Treffpunkt reisen wollte, ist nicht klar. Der detaillierte Einblick in ihre und Zimmermanns Befindlichkeit wirkte auf den Stadtpräsidenten nicht wie erhofft und erbeten. Ende Mai 1858 wurde Maria Stechers Gesuch für erledigt erklärt, da die Auswanderung nicht zustande gekommen war, und ad acta gelegt. Der Entscheid traf Maria Stecher empfindlich und der Traum von Amerika war vorerst einmal geplatzt. Das Gefühl, die Behördenvertreter hätten kein Verständnis für sie und ihren Wunsch, nahm damit wohl zu.

Die Wut auf die Vormundschaftsbehörde

Dass sich ihre Wut und ihr Frust an ihrem Vormund entlud, schliesse ich aufgrund der Einträge im Protokoll der Vormundschaft.²⁶ Ebenfalls Ende Mai 1858 wurde sie nämlich von der Vormundschaft aufgeboten und «gebührend zurückgewiesen», da sie ihrem Vormund in grober Weise begegnet sein soll. Die Rüge schien nicht gewirkt zu haben. Anfang Juni klagte der Vormund gegen Maria Stecher, sie hätte ihn in seiner Eigenschaft als Vogt «gröblich» verletzt. Die Vormundschaft beschloss darauf, sie werde zur Ablage der Vermögensrechnung hinzugezogen, damit sie sich selber überzeugen könne, dass ihre Vorwürfe unbegründet seien. Zudem musste sie sich bei ihrem Vormund schriftlich entschuldigen.

Bürgerliche Zeitgenossen Maria Stechers hatten für ihr Verhalten wohl kein Verständnis und sahen sich darin bestätigt, dass sie eine schwierige Person war, welcher der Respekt vor Amtspersonen zumindest zeitweilig fehlte.

Ihr scheinbar ungebührliches Verhalten halte ich für eine Reaktion, die ihren Unwillen gegen den Verwaltungsapparat ausdrückte, welcher ihre Auswanderung behinderte. Ihr Vormund war ein

Vertreter dieser Verwaltung, den sie im Gegensatz zu den Herren des Stadtrats erreichen konnte. Die nicht näher erläuterten finanziellen Vorwürfe verweisen auf das zentrale Problem: das fehlende Geld. Ihre Unterstellungen sehe ich als verzweifelten Versuch, die Dinge selber in die Hand zu nehmen und zum benötigten Geld zu kommen. Ich gehe davon aus, dass sie bei der besagten Rechnungsablage zur Einsicht gelangte, dass ihre Vorwürfe unbegründet waren. Dass sich Maria Stecher nach einem solchen Vorfall nur teilweise ernst genommen und nicht wirklich als vollwertiges Mitglied der Gesellschaft fühlte, halte ich für durchaus denkbar. Dies könnte ihren Wunsch, nach Amerika auszuwandern, wo sie sich vorstellte, frei von derartigen gesellschaftlichen Zwängen zu sein, entscheidend bekräftigt haben.

Die Mühlen der Behörden

Welche Heirats- und Auswanderungsbemühungen Maria Stecher und Carl Zimmermann in den folgenden acht Jahren unternahmen, ist mir nicht bekannt. Im Juni 1866 kam dann wieder Bewegung in die Sache. Es ist ein Briefwechsel zwischen der Stadtdirektion Stuttgart und der Stadtkanzlei Chur vorhanden.²⁷ Die Stuttgarter Behörde suchte in Chur um eine Entlassungsurkunde aus dem Gemeinde- und Staatsverband für Maria Stecher und ihre Tochter Carolina nach, denn den beiden würde im Fall einer Verhehlung die württembergische Staatsbürgerschaft zuerkannt. Anfang Juli schickte die Stadtkanzlei die entsprechende Urkunde, welche für Maria Stecher von administrativer Seite den Weg zu Heirat und Auswanderung ebnete. Den Brief von Carls Bruder Friedrich von Ende Juli 1866, ihm möglichst rasch Geld für den Bürgerschein und administrative Kosten zu senden,²⁸ halte ich für einen Hinweis, dass wiederum das benötigte Geld fehlte. Im Januar 1867 wandten sich Maria Stecher und Carl Zimmermann erneut an den Churer Stadtrat.²⁹ Sie bekräftigten einmal mehr, dass sie fest entschlossen seien, nach Amerika auszuwandern, und baten um die zugesprochenen 300 Franken sowie den Maria Stecher zustehenden Anteil am Gemeindegut. Letzteres war Maria Stecher von ihrem Vater zugesprochen, der endgültige Übertrag aber nicht vollzogen worden, was zu Auseinandersetzungen zwischen Maria und ihrer Schwester sowie einem Bruder geführt hatte.

Die Bitten an den Bürgermeister

Anfang März 1867 schrieben die beiden an den Churer Bürgermeister.³⁰ Dass sie in der Zwischenzeit nach Basel gereist wa-

ren, begründeten sie damit, dass sie in Chur kein Auskommen und keine Unterkunft mehr hatten und dass sie etwas verdienen wollten. Basel war keine zufällige Wahl, denn dort konnten sie mit dem Auswanderungsagenten Zwilchenbart persönlich über die Kosten verhandeln. Sie baten den Bürgermeister denn auch, etwas mehr Geld und einen Auswanderungspass für Maria und Carolina Stecher zu senden. Gleichzeitig baten sie auch darum, das Kind so schnell wie möglich nach Basel zu schicken – offenbar waren sie ohne ihre Tochter abgereist.

Anders als beim ersten Versuch, wo Carl Zimmermann lediglich drohte, allein zu reisen, hatte das Paar nun endgültig genug vom langen Warten und begann, sein Vorhaben in die Tat umzusetzen. Zudem waren die beiden in Chur «Himmel schreiend»³¹ behandelt worden und versuchten nun, mit der Entfernung aus Chur den Druck auf die Behörden zu erhöhen, endlich das benötigte Geld freizugeben.

Das Warten auf Carolina

Dass sie ohne ihr Kind nach Basel gefahren waren, mutet etwas eigenartig an und wirft die Frage auf, ob sie allenfalls in Erwägung gezogen hatten, ohne Carolina weiter zu reisen. Nur drei Tage nach dem oben erwähnten Brief schrieb Maria Stecher wieder nach Chur.³² Es ist ihr letzter und zugleich auch der persönlichste der erhaltenen Briefe, und er stellt vom Inhalt her eine Abrechnung mit ihrer Verwandtschaft dar.

Den offensichtlich gegen sie erhobene Vorwurf seitens des Bürgermeisters, sie und Zimmermann hätten das Kind im Stich gelassen, weist sie mit grosser Vehemenz zurück. Sie fügte verschiedene Argumente an, dass dies nicht wahr sei, dass sie und Carl Zimmermann ihr Kind «zu lieb» hätten, um ohne es abzureisen, dass sie lieber sterben würde, als es zurück zu lassen und Zimmermann keine ruhige Minute hätte, solange das Kind nicht bei ihnen sei. Selbstbewusst hielt sie dann fest: «Wir sind Eltern also ist es uns und bleibt uns.» Den Brief schloss sie mit der Beteuerung, dass sie es «unter keinen Umständen» in Chur zurücklassen würden. Geschickt setzte sie grosse Emotionen und starke Bilder in Szene.

Wie schon im vorangehenden Brief bat sie auch hier und zwar gleich viermal, dass man das Kind doch nach Basel schicken möge. Sie tat dies inständig und Hände ringend: «Um Gottswillen schicken Sie unser Kind, damit wir nicht länger aufgehalten werden.»³³ Dass es jetzt eilte, hatte auch noch einen anderen gewichtigen Grund. Maria Stecher war nämlich wieder schwanger

Einschiffungs-Certifikat.

Unterzeichnete bezeugen hiermit, daß die nachstehend verzeichneten Auswanderer von *Hesbach*
Württemberg & Chur, Schweiz als:

Carl Zimmermann, Schneider

von Hesbach, Württemberg

Maria Stecher, von Chur,

Canton Graubünden

mit ihrem Kinde Carolina Stecher

am *25 Mai* auf dem *3 Master Scranton*
 Capitän *William* nach *New York*
 in *Süd* Amerika eingeschiffi wurden und, mit den vorgeschriebenen Lebensmitteln versehen, dahin
 abgereist sind.

Antwerpen den *27. Mai 1847.*

Zimmermann

Maria Stecher und Carl Zimmermann träumten von der Neuen Welt. Sie schafften es, in diese Welt aufzubrechen, obwohl sie eine von Behördenseite gestellte Bedingung nicht erfüllten: Sie waren nicht verheiratet und ihr gemeinsames Kind blieb ein uneheliches. Ob sie wohl glücklich und zufrieden in der amerikanischen Gesellschaft leben konnten? (StadtAC_B II_2.0003.04141).

und sollte im August gebären. Ob es tatsächlich zutraf, kann ich nicht überprüfen. Dem Bürgermeister sollte wohl klar werden, dass Maria Stecher und Carl Zimmermann noch vor der Geburt nach Amerika abreisen wollten, und dass die Zeit drängte.

Als eigentlichen Grund für ihre alleinige Abreise bezeichnete Maria Stecher das Verhalten ihrer Mutter, welche das Kind versteckt hätte. Dass diese Anschuldigung nicht sehr glaubwürdig tönte, wusste auch Maria Stecher. Deshalb nannte sie Zeugen, die gehört hätten, dass sie dem Mädchen mitgeteilt hatten, es solle «früh Morgens» kommen, sie würden weg gehen. Weshalb sie das Mädchen für diese «letzte Churer Übernachtung» nicht zu sich genommen hatten, bleibt offen. Es wäre ihnen in jedem Fall ei-

nige Aufregung erspart geblieben und sie hätten erst noch Zeit gewonnen.

Gegen ihre eigene Mutter erhob Maria Stecher noch weitere schwere Vorwürfe. Sie hätte das Kind verdorben, es in Lumpen gekleidet und zum Betteln geschickt.³⁴ Diese Aussagen verweisen ganz allgemein auf die ärmlichen Lebensverhältnisse und die gesellschaftliche Randständigkeit von Maria Stechers Mutter und Tochter. Mit der Auswanderung wollte Maria Stecher wohl auch aus diesen Verhältnissen herauskommen.

Auch ihren Bruder schilderte sie in unvoreilhaftem Licht. Er sei charakterlos und sie müsse sich schämen, seine Schwester zu sein. Spannungen bestanden also nicht nur zwischen Maria Stecher und ihrer Mutter, sondern auch unter den Geschwistern. Daraus schliesse ich, dass Maria Stecher sich auch in ihrer Ursprungsfamilie immer weniger wohl und verstanden fühlte und sich ihr zunehmend entfremdet hatte.

Die Abreise

Am 25. Mai 1867 schifften sich Maria und Carolina Stecher sowie Carl Zimmermann für die Überfahrt nach New York ein³⁵ und brachen in ihr lange ersehntes neues Leben auf. Aus dem Einschiffungszertifikat geht hervor, dass sie noch immer nicht verheiratet waren. Sie gehörten zu den Menschen der mittelhohen Auswanderungswelle zwischen 1864 und 1873, deren Auswanderungsmotiv nicht in erster Linie die aussichtslose wirtschaftliche Situation war.³⁶

Ob und wie sie sich in der Neuen Welt einlebten, weiss ich nicht. Am 21. Juni 1868 heirateten Maria und Carl als Mary Stecher und Charles Frederick Zimmermann in Manhattan, New York.³⁷ Allerdings werden weder Carolina noch das zweite Kind anlässlich der Hochzeit erwähnt, was die Frage nach deren Verbleib aufwirft. Handelte es sich um ein bürokratisches Versehen oder hatte ein schwerer Schicksalsschlag das Paar getroffen? Diese Fragen müssen ohne Antwort bleiben.

Elisabeth Jecklin – die Spur führt ins Armenhaus

Elisabeth Jecklin war zweifache ledige Mutter. Ihr erstes uneheliches Kind gebar sie im Alter von 19 Jahren, das zweite mit 33. Unterstützung durch ihre Eltern konnte sie keine erfahren, da sie seit ihrem 15. Lebensjahr Vollwaise war. Auch ihre Brüder waren arm und ihre Onkel nur beschränkt bereit, für Elisabeth Jeck-

lin zu sorgen. Weil zweifache ledige Mütter in der bürgerlichen Sicht als uneinsichtige «Wiederholungstäterinnen» galten, hätte ihr eigentlich alle öffentliche Hilfe versagt bleiben sollen. Nach jahrelangem Bitten wurde sie dann aber doch ins Armenhaus aufgenommen und konnte dort einen kargen Lebensabend verbringen. Anhand der Lebensgeschichte von Elisabeth Jecklin³⁸ zeige ich das Schicksal einer bitterarmen Frau und zweifachen ledigen Mutter auf.³⁹ Elisabeth Jecklin steht hier stellvertretend für viele Frauen, denen es ähnlich erging. Ich beantworte in diesem Abschnitt die folgenden Fragen: Wie gingen die Verwandten von Elisabeth Jecklin mit ihr und ihren ledigen Mutterschaften um? Wie verhielten sich die Behördenvertreter gegenüber dieser Frau, die den gesellschaftlichen Normen nicht entsprach?

Das «gefährdete» junge Mädchen

Elisabeth Jecklin (1833–1901) wuchs mit zwei älteren Brüdern in Chur auf.⁴⁰ Ihr Vater übte das Amt des Brunnenmeisters aus, eine verantwortungsvolle und in der Gesellschaft angesehene Tätigkeit. Er starb 1848 im Alter von 42 Jahren. Die Mutter stammte vom Heinzenberg und verstarb schon vor 1848.⁴¹ Elisabeth Jecklin war also mit 15 Jahren Vollwaise.

Damit war in bürgerlicher Sichtweise der Hauptgrund dafür gegeben, dass Elisabeth Jecklin auf die schiefe Bahn geriet: Es fehlte ihr der familiäre Rückhalt und die starke Hand des Familienvaters. Als sie dann als 19-jährige ein uneheliches Kind gebar, wurde sie zum gefallenem Mädchen und bestätigte so sehr direkt bürgerliche Befürchtungen.

Ob und allenfalls wie ihre Brüder sich um ihre Schwester kümmerten, konnte ich aufgrund der vorliegenden Quellen nicht in Erfahrung bringen. Ein Bruder hielt sich regelmässig im Armenhaus auf.⁴² Im Armenhaus in Masans wurden Churer Bürgerinnen und Bürger aufgenommen, sie erhielten Kost und Logis und mussten, gewissermassen als Gegenwert, ihnen zugewiesene Arbeiten erledigen.⁴³

Die Wegweisung vom Onkel

Wo und was Elisabeth Jecklin vor ihrer Schwangerschaft arbeitete, ist mir nicht bekannt. Im Protokoll der Armenkommission ist lediglich aufgezeichnet, dass sie bis einen guten Monat vor der Geburt bei ihrem Onkel, dem Glaser und Ratsboten Johann Jecklin,⁴⁴ wohnte. Dort konnte sie wegen der unehelichen Schwangerschaft aber nicht länger bleiben. Bis zur Geburt wurde sie dann im Armenhaus untergebracht und für die Geburt selber im Spi-

tal aufgenommen.⁴⁵ Anfang November 1852 gebar sie dort einen Knaben.⁴⁶ Einen guten Monat später hielt sie sich immer noch im Spital auf, woraus ich schliesse, dass sie sich in einem schlechten Gesundheitszustand befand.⁴⁷ Die darauf erfolgten Verhandlungen mit ihrem Onkel führten offensichtlich nicht dazu, dass er sich bereit erklärte, Elisabeth Jecklin und ihr Kind zu versorgen. Deshalb beschloss die Armenkommission Anfang Januar 1853, die junge Mutter bei einem «ordentlichen Manne auf dem Land» unterzubringen und das Kind so lange in eine Pflegefamilie zu geben, bis es im Waisenhaus aufgenommen werden konnte.⁴⁸

Die Absicht der Behörde, Elisabeth Jecklin bei einem Mann unterzubringen, halte ich für einen Versuch, sie die fehlende väterliche Zucht und Ordnung erfahren zu lassen. Ob diese Massnahme die erhoffte Wirkung gehabt hätte, bezweifle ich allerdings sehr. In den Protokollen der Armenkommission ist nicht festgehalten, dass dieser Beschluss umgesetzt wurde. Mit der geplanten Trennung von Mutter und Kind beabsichtigte die Kommission, das Kind von den verderblichen Lebensverhältnissen der Mutter zu entfernen und auf die rechte Bahn zu lenken. Diese Absicht spiegelt die bürgerliche Ansicht, wonach die ledige Mutter als nicht mehr oder nur noch unter grossen Anstrengungen zu Rettende betrachtet wurde.

Die Kommission fand aber offenbar keinen geeigneten Ort für Elisabeth Jecklin. Denn Anfang Februar 1853 waren sie und das Kind bei einer älteren Frau untergebracht. Elisabeth Jecklin hatte in der Zwischenzeit wiederum ein Gesuch um Aufnahme ins Armenhaus gestellt. Die Kommission knüpfte ihre Zustimmung daran, dass der Vater des Kindes sich noch in Chur aufhielt.⁴⁹ Wollte die Kommission ihm möglicherweise die anfallenden Kosten überwälzen?

Der abwesende Kindsvater

Am 24. Januar 1853 hatte nämlich das Kreisgericht den Glaser Lorenz Spretter aus Rothweil im damaligen Königreich Württemberg zum Vater des Knaben von Elisabeth Jecklin erklärt. Wie viele andere Paare, die ein uneheliches Kind hatten, verurteilte das Gericht die beiden von Amtes wegen zu einer Busse wegen Unzucht. Er musste 20, sie 10 Franken bezahlen. Und es legte fest, dass Lorenz Spretter 20 Franken für die Auslagen während des Wochenbetts und 40 Franken pro Jahr für den Lebensunterhalt des Knaben bis zu dessen erfülltem zwölften Lebensjahr zu zahlen hatte.⁵⁰ Die Höhe der Unterhaltszahlung und die Wochenbettschädigung bewegten sich im für die damalige Zeit üblichen

Rahmen.⁵¹ Die Höhe der Busse war vergleichsweise hoch, lag doch der durchschnittliche Verdienst einer Frau bei 3 bis 4.50 Franken pro Monat.⁵² Ob und wie Elisabeth Jecklin ihre Unzuchtsbusse beglichen hat, ist mir nicht bekannt. Über die finanziellen Verhältnisse von Lorenz Spretter kann ich ebenfalls keine Angaben machen und deshalb auch nicht feststellen, ob er seiner Verpflichtung hätte nachkommen und Elisabeth Jecklin vor der ärgsten Armut bewahren können.

Die fehlenden Unterhaltsklagen lediger Mütter

In der Regel setzte das Gericht einen jährlichen Unterhaltsbeitrag fest und sorgte somit dafür, dass die ledige Mutter nicht ganz mit leeren Händen dastand. Wie verhielt es sich aber, wenn der Vater weggezogen war und seine Beiträge nicht bezahlte oder nicht bezahlen konnte oder wollte? Weshalb klagten die betroffenen Frauen die Männer nicht ein? In den Protokollen des Kreis- und Bezirksgerichts habe ich keine Klagen von ledigen Müttern gefunden, wodurch sie die Unterhaltszahlung über einen Gerichtsentscheid sicher zu stellen versuchten. Damit ist nicht gemeint, dass es keine gab, sondern, dass es weiterer Forschung bedarf, um diese Fragen zu klären.

Die unmögliche Rückkehr zum Onkel

Lorenz Spretter musste letztlich doch keine Unterhaltskosten bezahlen, denn das Kind starb Mitte März 1853, nur viereinhalb Monate nach der Geburt.⁵³ Damit änderte sich nicht nur für Elisabeth Jecklin die Situation grundlegend, sondern auch für die Armenkommission. Ihre Anfang März erteilte Bewilligung, Elisabeth Jecklin und ihr Kind für einige Monate im Armenhaus aufzunehmen, wurde damit hinfällig. Die Kommission wollte Elisabeth Jecklin wieder bei Johann Jecklin unterbringen. Er dagegen sah sich nicht im Stand, sie bei sich aufzunehmen. Er begründete dies damit, dass seine Frau krank sei.⁵⁴ Wäre dann Elisabeth Jecklin nicht ideal für die Pflege gewesen, da sie die Kranke bereits kannte? Zudem wäre sie erst noch eine «kostengünstige» Pflegerin gewesen. Die Begründung mutet wie eine Ausrede an, denn offenbar wollte der Onkel seine Nichte nicht mehr in seinem Haushalt haben. An ihr haftete nun der Makel der ledigen Mutterschaft und sie gehörte aus seiner Sicht nicht mehr in den Kreis der unbescholtenen Bürgerinnen. Er wollte wohl auch vermeiden, dass man ihn mit ihr in Verbindung brachte und ihm möglicherweise unterstellte, er verzeihe seiner Nichte gar ihren Fehltritt. Dieses Verhalten sehe ich als einen Schritt, eine ledige

Mutter auszugrenzen und zu einem Fremdkörper innerhalb der eigenen Gesellschaft zu machen. Wie Elisabeth Jecklin mit dem Verlust des Kindes und der Ablehnung ihres Verwandten umgegangen war, entzieht sich meiner Kenntnis. Offen bleibt auch die Frage, weshalb die Armenkommission Elisabeth Jecklin nicht im Armenhaus leben lassen wollte, wie sie es wünschte.

Der unerfüllte Berufswunsch

Auch einen anderen Wunsch konnte Elisabeth Jecklin nicht verwirklichen. 1855 hatte sie bei der Armenkommission ein Gesuch eingereicht, worin sie um das Lehrgeld von 170 Franken für eine zweijährige Lehre als Schneiderin bat. Die Kommission lehnte das Gesuch mit der Begründung ab, sie sei für den Beruf zu wenig geschickt. Gleichzeitig befand die Kommission, ihr Onkel sollte angefragt werden, ob er allenfalls bereit wäre, das Geld für eine längere Lehrzeit als Schneiderin oder Wäscherin aufzuwenden.⁵⁵

Der Kommissionsentscheid ist unverständlich: Erstens zeigte Elisabeth Jecklin doch mit ihrer Absicht, einen Beruf zu erlernen, dass sie ihr Leben in die eigenen Hände nehmen und ihren Lebensunterhalt selber bestreiten wollte. Zweitens stellt sich die Frage, weshalb Johann Jecklin Lehrgeld auslegen sollte, wenn Elisabeth Jecklin ungeeignet für den Beruf war. Welche Überlegungen hatten die Armenkommission zur Ablehnung des Gesuchs geführt? Unterstützte sie das Gesuch nicht, weil Elisabeth Jecklin als ledige Mutter eine sittlich gefährdete Person darstellte und sich als berufstätige Schneiderin der Kontrolle der Armenkommission entzogen hätte?

Ob Johann Jecklin bereit war, das Geld aufzuwenden, geht aus dem Protokoll der Armenkommission nicht hervor. Der weitere Verlauf von Elisabeth Jecklins Leben deutet eher darauf hin, dass sie den Schneiderinnenberuf nicht erlernen konnte.

Der Gesundheitszustand

Neun Jahre später, Mitte Juli 1864, empfahl ein gewisser Herr Marchés, Elisabeth Jecklin im Armenhaus aufzunehmen. Als Begründung führte er ihre Unfähigkeit zu regelmässiger Arbeit an. Der Stadtarzt Doktor Hatz untersuchte sie und wies sie für einige Tage zur Beobachtung ins Stadtspital ein. Sobald es der Gesundheitszustand erlaubte, sollte sie im Armenhaus versorgt werden.⁵⁶

Gut zwei Monate später befand sich Elisabeth Jecklin noch immer im Stadtspital, wo sie als Aushilfe der Magd arbeitete.⁵⁷

Obwohl die Angaben nur sehr spärlich sind, wage ich eine Deutung. Zeitgenossen von Elisabeth Jecklin hielten die Unfähigkeit

zu regelmässiger Arbeit wohl für Faulheit, eine andere Lesart bietet die Möglichkeit, ihre mangelnde Arbeitsfähigkeit als Ausdruck einer Erkrankung, zum Beispiel eines Erschöpfungszustands zu verstehen. Der lange Aufenthalt im Spital und ihre dort ausgeübte Tätigkeit scheinen mir darauf hinzuweisen. Der geschützte Raum des Spitals und die konkrete Arbeitsanleitung gaben ihr jene Tagesstruktur, die sie sich selber offenbar nicht setzen konnte. Für ihre Zeitgenossen verhielt sie sich zunehmend fremdartig.

Die angedrohte Einweisung in die «Korrektionsanstalt Realta»

Ein nächster Schritt im gesellschaftlichen Entfremdungsprozess war die zweite uneheliche Schwangerschaft von Elisabeth Jecklin. Anfang Februar 1866 brachte sie im Alter von 33 Jahren einen Knaben zur Welt.⁵⁸ Als Vater nannte sie während der Geburt den Schneidergesellen Jakob Thürr von Zürich.⁵⁹ Zu einem Vaterschaftsprozess kam es nicht. Elisabeth Jecklin sollte wegen dem wiederholten Unzuchtvergehen als Strafe in die «Korrektionsanstalt Realta» eingewiesen werden. Dies sollte dann geschehen, wenn sie ihr Kind verlassen konnte.⁶⁰ Der Zweck der Korrektionsanstalt bestand darin, «die ihr übergebenen Personen auf dem Wege der bessernden Zucht für ihre Selbsterhaltung zu befähigen [...] oder im Fall der Unverbesserlichkeit wenigstens unschädlich zu machen»⁶¹.

Die von der Armenkommission vorgesehenen Massnahmen waren von der Struktur her dieselben wie bei der ersten unehelichen Geburt: Trennung von Mutter und Kind, Entfernung der Mutter aus ihrer vertrauten Umgebung. Der Unterschied bestand in der Härte der Massnahme. Realta stellte eine Institution dar, die ganz im bürgerlichen Sinn die Überzeugung verkörperte, fehlgeleitete Personen wieder auf die richtige Bahn bringen zu können. Alkoholiker, Vagabunden und ledige Mütter sollten durch strenge Arbeit und einen durchstrukturierten Tagesablauf so umgeformt werden, dass sie sich wieder in der Gesellschaft bewegen konnten, ohne Probleme zu verursachen. Der Idee stand eine ganz andere gesellschaftliche Wahrnehmung der Menschen entgegen, die sich eine gewisse Zeit in Realta aufgehalten hatten. Vom Zeitpunkt ihrer Entlassung wurden sie als gesellschaftliche Fremdkörper betrachtet und behandelt.

Die verbinderte Versetzung nach Realta

Mitte Juli 1867 schaltete sich Michael Klammer, ein anderer Onkel von Elisabeth Jecklin, ein. Er wollte die Versetzung nach Realta verhindern, indem er versprach, seine Nichte irgendwo un-

terzubringen und bis zu diesem Zeitpunkt ihre Verpflegung zu bezahlen. Die Armenkommission nahm diesen Antrag an und beschloss, Elisabeth Jecklin möglichst bald aus dem Armenhaus zu entfernen und setzte das Kostgeld bei 140 Franken pro Jahr fest.⁶² Michael Klammer scheint erfolglos nach einem Platz für seine Nichte gesucht zu haben. Denn zwei Monate später hielt sich Elisabeth Jecklin noch immer im Armenhaus auf.⁶³

Das Angebot des Onkels deute ich als Versuch, die Nichte vor der gesellschaftlichen Ächtung, die ein Aufenthalt in Realta zur Folge gehabt hätte, zu bewahren. Die Ächtung traf offenbar nicht nur die eingewiesene Person, sondern auch deren nähere Verwandtschaft.

Die vereitelte Heirat

Ende September 1867 ging bei der Armenkommission die Meldung ein, der ebenfalls im Armenhaus lebende Sattler Conrad Moritzi beabsichtige, Elisabeth Jecklin zu heiraten. Die Kommission beschloss, ihn sofort aus dem Armenhaus zu entlassen.⁶⁴

Es scheint mir offensichtlich, dass die Armenkommission gegen diese Verbindung war, denn für die allfälligen Nachkommen von Armengenössigen musste die Kommission auch aufkommen. Conrad Moritzi war öfters arbeitsunfähig und verlangte immer wieder höhere Unterstützungsbeiträge von der Armenkommission.⁶⁵ Er wurde also als Mann eingestuft, der keine Familie ernähren konnte. Für Elisabeth Jecklin hätte eine Heirat den Weg zurück in die Gesellschaft bedeutet. Aus ihrer Sicht hatte die Armenkommission auch diesen Plan vereitelt und ihr die letzte Hoffnung auf ein von der Gesellschaft akzeptiertes Leben genommen.

Der Lebensabend am gewünschten Ort – im Armenhaus

Über den weiteren Lebensverlauf von Elisabeth Jecklin ist so gut wie nichts bekannt. 1878 wurde ihr Gesuch um Aufnahme ins Armenhaus gutgeheissen.⁶⁶ Damit sicherte die Armenkommission ihr langfristig Unterkunft und Verpflegung. Elisabeth Jecklin befand sich somit an jenem Ort, an welchem sie sich seit Jahren aufzuhalten bemüht hatte. Ob sie sich dort wirklich wohl fühlte oder sogar glücklich war, muss als Frage offen bleiben.

Eine Erbschaft – keine Veränderung

1881 hätte das Leben der mittlerweile 48-jährigen Elisabeth Jecklin eine neue Wende nehmen können. Michael Klammer war verstorben. Er war Lithograf in Neapel und hinterliess Elisabeth

Jecklin und ihrem Bruder ein Erbe.⁶⁷ Was die Erbschaft genau beinhaltete und ob Elisabeth Jecklin sie antreten konnte, weiss ich nicht. Die Protokolle der Vormundschaftsbehörde brechen zu einem Zeitpunkt ab, als dieses Geschäft noch nicht abgeschlossen war. Dies ist umso bedauerlicher, als eine Erbschaft – sofern sie eine ausreichende Summe betragen hätte – Elisabeth Jecklin wohl die Möglichkeit eröffnet hätte, ein selbst bestimmtes Leben zu führen und den Weg zurück in die Gesellschaft zu finden.

Elisabeth Jecklin verbrachte das letzte Drittel ihres Lebens als der Gesellschaft entfremdete Person im Armenhaus.⁶⁸ Daraus schliesse ich, dass die Erbschaft entweder sehr klein war oder gar nicht wirksam werden konnte.

Elisa Hatz-Schweizer – eine ledige Mutter behauptet sich vor Gericht

Elisa Schweizer war eine Fremde und sie blieb es auch. Im Alter von 24 Jahren gebar sie ihre uneheliche Tochter Paulina. Ihr Verlobter, der 27 Jahre ältere Georg Gaudenz Walser, hatte sein Wort nicht gehalten und sie noch vor der Geburt des Kindes verlassen. Elisa Schweizer verhielt sich anders als die meisten ledigen Mütter. Sie begab sich auf den Weg durch die verschiedenen Gerichte und kämpfte für ihre Rechte und diejenigen ihrer Tochter. Dabei konnte sie einen Erfolg nach dem anderen verbuchen. Ihr Auftreten und ihre Hartnäckigkeit mussten in bürgerlicher Sichtweise fremd anmuten.

Um ihre Geschichte nachzuzeichnen standen mir lediglich die Protokolle der Gerichte und Behörden zur Verfügung.

In diesem Abschnitt beantworte ich die folgenden Fragen: Welche Gründe führten dazu, dass Elisa Schweizer die entscheidenden Gerichtsprozesse gegen ihren ehemaligen Verlobten Georg Gaudenz Walser gewann? Weshalb passte Elisa Schweizer nicht ins Bild der ledigen Mutter, welches im Bürgertum vorherrschte?

Der Weg in die ledige Mutterschaft

Elisa Schweizer (1850–1921) war selber ein uneheliches Kind. Obwohl sie legitimiert wurde, das heisst von ihrem Vater anerkannt und rechtlich einem ehelich geborenen Kind gleichgestellt worden war,⁶⁹ stand sie in bürgerlicher Sichtweise am Rand der Gesellschaft. Über die Kindheit und Jugend von Elisa Schweizer habe ich keine Kenntnisse. Seit Juni 1867 hielt sie sich bei ihrer Mutter in Chur auf,⁷⁰ denn diese hatte Ende März 1867 einen

DER EHELICHE UND DER UNEHELICHE KLAPPERSTORCH.

Mit sicherem Strich setzte Thomas Theodor Heine, der langjährige Karikaturist des *Simplicissimus*, die im Bürgertum vorherrschende Ansicht über ledige Mütter ins Bild. Die verwendeten Attribute der beiden Störche sind von hohem symbolischem Aussagewert.



Churer Bürger geheiratet. Unklar bleibt, seit wann Elisa Schweizer im Restaurant ihrer Mutter gearbeitet hatte. Dort lernte sie jedenfalls den Landwirt und Churer Altratsheerrn Georg Gaudenz Walser (1823–1885) kennen.⁷¹ Er war jener Mann, der ihr Leben entscheidend verändern sollte. Denn er hatte ihr die Ehe versprochen und wollte davon nichts mehr wissen, als Elisa Schweizer schwanger war.⁷² Im September 1874 kam ihre Tochter Paulina zur Welt.

Über die Gründe, weshalb Elisa Schweizer sich mit einem 27 Jahre älteren, geschiedenen Mann einliess, hätte ich gerne mehr erfahren. Die vorhandenen Protokolle enthalten dazu aber keine Angaben. Aus bürgerlicher Sicht war die Situation ziemlich eindeutig. Die junge Frau vom Land hatte den bereits älteren Herrn

Georg Gaudenz Walser verführt und sich eingebildet, er würde echte Gefühle für sie empfinden. Für Walser aber stellte die Kellnerin Elisa Schweizer eine Gelegenheit dar, die er sich nicht entgehen lassen wollte. Elisa Schweizers Verhalten entsprach somit genau der bürgerlichen Vorstellung vom so genannt «leichten Mädchen».

Wann Elisa Schweizer ihren Verlobten von der Schwangerschaft unterrichtete, ist nicht bekannt. Ich gehe aber davon aus, dass sie Georg Gaudenz Walser bereits persönlich mitgeteilt hatte, dass sie schwanger war, bevor sie die Angelegenheit einem Anwalt übergab. Mitte Juli 1874 liess sie Georg Gaudenz Walser über ihren Anwalt ein Schreiben zukommen, worin zu lesen war, dass sie sich in anderen Umständen befand, und dass sie die Einlösung des gegebenen Eheversprechens erwartete.⁷³ Das Schreiben blieb offensichtlich ohne die gewünschte Wirkung. Elisa Schweizer brachte Mitte September 1874 ihre Tochter Paulina als uneheliches Kind zur Welt.⁷⁴

Das Vermittleramt – der erste Schritt auf dem Rechtsweg

Mitte Oktober 1874 reichte Elisa Schweizer ihre «Klage» beim Vermittleramt ein.⁷⁵ Das Vermittleramt war kein Gericht. Es war diejenige Behörde, an die man sich wenden musste, wenn man einen Streit ohne öffentliche Hilfestellung nicht schlichten konnte.⁷⁶ Elisa Schweizer verlangte von Georg Gaudenz Walser die Anerkennung der Verlobung und eine Entschädigung, weil er sein Eheversprechen nicht gehalten hatte. Zudem verlangte sie die Anerkennung der Vaterschaft und einen Beitrag an die Unterhaltskosten.⁷⁷

Zum ersten Termin war Walser nicht erschienen, was er mit dem Argument entschuldigte, er hätte die Einladung erst nach dem Zeitpunkt der Sitzung erhalten. Drei Tage später fand eine nächste Zusammenkunft statt. Ohne nähere Erläuterungen hielt der Vermittler in seinem Protokoll fest, dass die Verständigung der beiden unmöglich sei. Daraufhin stellte er den so genannten Leitschein aus. Dieses Schreiben war notwendig, um eine richtige Klage beim Kreisgericht einzureichen.⁷⁸

Verzögerungstaktik

Am 22. März 1875 befasste sich das Kreisgericht zum ersten Mal mit der Angelegenheit von Elisa Schweizer und Georg Gaudenz Walser. Der Inhalt der Klage war derselbe wie vor dem Vermittleramt: Anerkennung der Vaterschaft und Unterhaltsbeiträge für Paulina. An der Gerichtsverhandlung anwesend waren Elisa

Schweizer und ihr Anwalt sowie der Anwalt von Walser. Walser selber war nicht zugegen.

Vor Gericht nicht zu erscheinen gehörte zum Verhaltensmuster von Georg Gaudenz Walser, das er während der ganzen Zeit der gerichtlichen Auseinandersetzungen anwandte. Sein Vorgehen halte ich für Zermürbungstaktik. Die Verfahren sollten so mühsam werden, dass Elisa Schweizer aufgab.

Georg Gaudenz Walsers häufige Abwesenheit vor Gericht hatte nämlich zur Folge, dass für die Klärung eines bestimmten Anklagepunkts immer mehrere Gerichtstermine notwendig waren.⁷⁹

Dies zog nicht nur die Verhandlungen in die Länge und brachte ihm den Vorwurf der «Prozesströlerei» ein.⁸⁰ Es verteuerte auch die Verfahren, wofür allerdings Walser aufzukommen hatte.⁸¹

Die insgesamt elf zwischen 1874 und 1877 von Elisa Schweizer wahrgenommenen Gerichtstermine und die 16 Vorladungen vor die Vormundschaft zeigen eine Eigenschaft dieser Frau: Ausdauer. Mit dem bürgerlichen Bild der ledigen Mutter als flatterhaftem Mädchen stimmte das Verhalten von Elisa Schweizer nicht überein.

Erstes Ablenkungsmanöver – der Baron Tameky

Am 22. März 1875 konnte das Kreisgericht nicht über die Vaterschaftsanerkennung und die Unterhaltsforderung verhandeln. Walser hatte einen anderen Mann ins Spiel gebracht. Er behauptete nämlich, dass ein gewisser Baron Tameky der Vater von Schweizers Tochter war. Er verlangte, dass Tameky vor Gericht verhört würde. Das Gericht musste auf diesen Sachverhalt eingehen, bevor es auf die Hauptanklage eintreten konnte.⁸² Es entschied, Tameky nicht vorzuladen. Die Richter begründeten dies damit, dass Walser weder den Wohnort von Tameky noch sonst etwas Wesentliches zu dessen Person anzugeben wusste.⁸³

War für das Kreisgericht die Sache Tameky erledigt, so war sie es für Walser in keiner Weise. Er zog das Verfahren an die nächst höhere Gerichtsinstanz – das Bezirksgericht – weiter und verlangte auch dort die Einvernahme von Tameky. Die Bezirksrichter entschieden sich gegen eine Vorladung des Barons, da Walser seine Aussage allein auf eine Visitenkarte Tamekys stützte. Er konnte aber weder belegen, ob es den Baron Tameky wirklich gab, noch angeben, wann Tameky sich denn in Chur aufgehalten hatte. Zudem hatte Walser Fragen an Tameky stellen wollen, die in den Augen der Richter den «gewöhnlichsten Anstand» verletzten.⁸⁴

Ich habe mich gefragt, wie Elisa Schweizer wohl mit der Tameky-Geschichte umgegangen ist. Darauf aber lässt sich aufgrund der Gerichtsprotokolle keine Antwort formulieren.

Das Urteil des Kreisgerichts – Anerkennung der Vaterschaft

Am 29. September 1875 fällte das Kreisgericht sein Urteil. Es hielt fest, dass Georg Gaudenz Walser der Vater von Paulina sei, und dass er einen Unterhaltsbeitrag von 200 Franken pro Jahr zu bezahlen hätte. Elisa Schweizer war also mit ihren beiden Forderungen durchgekommen.

Zweites Ablenkungsmanöver – der schlechte Leumund von Elisa Schweizers Mutter

Am 1. Dezember 1875 tagte das Kreisgericht erneut in der Vaterschaftssache Schweizer – Walser. Georg Gaudenz Walser verlangte, dass die Kriminalurteile vorgelesen würden, die gegen Schweizers Mutter vorlagen. Die Richter wiesen die Forderung ab. Als Gründe gaben sie an, dass Elisa Schweizer und ihre Mutter zwei eigenständige Personen seien, und dass die Kriminalurteile nichts mit dem vorliegenden Fall zu tun hätten. Gleichzeitig hielten sie fest, dass sie Elisa Schweizer für eine «artige wohlbeleumundete» Person hielten.⁸⁵ Damit bekräftigten sie eine Ansicht, die sie bereits in der Urteilsbegründung am 29. September 1875 aufgeführt hatten. Dort stellten sie fest, dass Elisa Schweizer «nach amtlichen und privaten Zeugnissen» einen guten Leumund genoss.⁸⁶ Die Frage des guten Leumunds einer ledigen Mutter war in Vaterschaftsprozessen ausserordentlich wichtig.⁸⁷

Das Bezirksgericht bestätigte die Sicht des Kreisgerichts. Für die Bezirksrichter hatte sich der Leumund von Elisas Mutter im Verlauf der Verhandlungen als «kein guter» herausgestellt. Diese Tatsache stellte in ihren Augen aber noch keinen ausreichenden Grund dafür dar, dass Walser sein Eheversprechen nicht einlösen konnte. Zugleich hielten sie fest, dass es Georg Gaudenz Walser trotz «vielfacher Bemühungen» nicht gelungen war, «irgend etwas Nachteiliges gegen den Charakter» von Elisa Schweizer vorzubringen.⁸⁸

Diese Äusserungen lassen das Bild von Elisa Schweizer als unbescholtene und gefestigte Persönlichkeit entstehen. Diese Charaktereigenschaften passten noch weniger ins Bild der ledigen Mutter. Elisa Schweizer war also in zweifacher Hinsicht gesellschaftlich fremd: Zum einen, weil sie eine ledige Mutter war, zum anderen, weil sie der bürgerlichen Vorstellung einer ledigen Mutter überhaupt nicht entsprach.

Das Urteil des Kantonsgerichts – 2000 Franken Schadenersatz

Am 5. November 1875 fällten die Bezirksrichter zu einem weiteren Anklagepunkt ihren Entscheid: Sie hielten Georg Gaudenz

Walser für «schuldig und pflichtig», Elisa Schweizer «wegen Bruch des Eheverlöbnisses» 4000 Franken Schadenersatz zu bezahlen.⁸⁹ Sie begründeten ihr Urteil damit, dass Georg Gaudenz Walser die «moralischen und ökonomischen Glücksverhältnisse» von Elisa Schweizer für immer zerstört hatte und die geforderte Summe gemessen an den Vermögensverhältnisse von Walser nicht zu hoch sei.⁹⁰

Die Richter des Kantonsgerichts halbierten in ihrem Urteil vom 19. Mai 1876 die Entschädigungssumme. Sie begründeten ihre Entscheidung damit, dass gemäss ihren Abklärungen hinsichtlich der Vermögensverhältnisse von Walser 2000 Franken als angemessen erschienen.⁹¹

Obwohl in den Protokollen des Bezirks- und Kantonsgerichts keine direkten Hinweise auf die Reaktion von Elisa Schweizer zu finden ist, gehe ich davon aus, dass sie bei der Urteilsverkündung echte Genugtuung empfand. Den gesellschaftlichen Schaden, den sie als ledige Mutter erlitten hatte, konnte das Geld zwar nicht wieder gut machen. Es stellte aber die Grundlage dafür dar, dass sie zumindest für einen gewissen Zeitraum finanziell abgesichert war.

Mit dieser Gerichtsentscheid wies Elisa Schweizer endgültig keine Gemeinsamkeiten mehr mit der bürgerlichen Vorstellung der ledigen Mutter auf.

Drittes Ablenkungsmanöver – Verhältnisse mit anderen Männern

Am 29. September 1875 hielt das Kreisgericht in seiner Urteilsbegründung fest, dass es Georg Gaudenz Walser «total misslungen» war zu beweisen, dass Elisa Schweizer sich gleichzeitig mit ihm auch mit anderen Männern «in Liebesverhältnissen» befunden hatte.⁹² Zu derselben Entscheidung gelangte auch das Bezirksgericht am 5. November 1875.⁹³

Viele Männer versuchten die ledige Mutter durch die Behauptung, sie wäre auch mit anderen Männern intim gewesen, in ein schlechtes Licht zu rücken und sie so indirekt zur Prostituierten zu machen. Georg Gaudenz Walser war auch mit *dieser* Anschuldigung nicht erfolgreich. Damit hatte er alle im Bündner Zivilgesetzbuch vorgesehenen Gründe gegen seine Vaterschaft vorgebracht.

Wie die beiden mit den Gerichtsurteilen umgingen, lässt sich nur indirekt erschliessen. Walsers Verhalten deute ich dahin, dass er seine Verantwortlichkeit nicht akzeptieren wollte, Schweizer ging gestärkt aus der Angelegenheit hervor.

Das Urteil des Bezirksgerichts – Legitimation und Unterhaltszahlung

Am 25. Oktober 1876 bestätigte das Bezirksgericht den Entscheid des Kreisgerichts vom 1. September 1875.⁹⁴ Paulina wurde legitimiert, das heisst sie wurde einem ehelich geborenen Kind gleich gestellt und erhielt den Namen und den Bürgerort des Vaters. Damit hatte Elisa Schweizer für ihre Tochter die bestmöglichen Voraussetzungen für ein geordnetes und anständiges Leben geschaffen.

Damit Paulina Walser nicht mit finanziellen Problemen kämpfen musste, hielt Elisa Schweizer sich über den Lebenswandel von Georg Gaudenz Walser auf dem Laufenden. Am 6. Oktober 1877 entschied das Bezirksgericht, dass Georg Gaudenz Walser unter Vormundschaft gestellt werden müsse. Die Richter bezeichneten Walser als «Verschwender und üble[n] Haushalter» und hielten es für wahrscheinlich, dass er und später auch seine Tochter in Armut leben müssten.⁹⁵ Für Walser bedeutete dieser Entscheid, dass er sein Vermögen nicht mehr selber verwalten konnte. Diese Aufgabe übernahm nun sein Vormund.

Elisa Schweizer hatte sich seit längerer Zeit um die Bevormundung bemüht. Als Gründe hatte sie «Trunksucht, Arbeitsscheue & schlechte Wirtschaftsführung» angegeben.⁹⁶

Was ihren eigenen Umgang mit Geld betraf, so hatte sie in der Zwischenzeit den Beweis von guter Wirtschaftsführung erbracht. 1888 empfahl der Vormund von Paulina nämlich der Churer Vormundschaftsbehörde, Elisa Schweizer die Vermögensverwaltung für ihre Tochter zu übertragen. Da sie diese Aufgabe bereits während der längeren Krankheit von Paulinas Vormund zu dessen voller Zufriedenheit erfüllt hatte, ernannte die Vormundschaftsbehörde sie zum Vormund ihrer Tochter.⁹⁷

Elisa Schweizer war nicht nur in allen Anklagepunkten, die ihr Verhältnis und dasjenige ihrer Tochter zu Georg Gaudenz Walser betraf, erfolgreich. Es gelang ihr auch, die drohende Armut von Paulina abzuwenden und als ihr Vormund das Vermögen zu verwalten. Dass sie dies als ledige Mutter erreichte, scheint mir ihre Leistung nur noch zu steigern. In die bürgerliche Vorstellung über die Rolle der Frau passte sie weder als ledige Mutter noch als durchsetzungsfähige Frau.

Die gescheiterte Ehe und die Milchkuranstalt

Anfang März 1879⁹⁸ heiratete Elisa Schweizer den Wagner Christian Hatz (1852–1894), der einer Churer Bürgerfamilie angehörte. Ihre gemeinsame Tochter wurde Mitte September 1879 ge-

boren.⁹⁹ Elisa Schweizer hatte also vermeiden können, ein zweites uneheliches Kind zu gebären.

Mit der Heirat hatte Elisa Hatz-Schweizer etwas erreicht, das in der bürgerlichen Lebenswelt kaum je verwirklicht werden konnte: Die ledige Mutter hatte geheiratet und war so in den Kreis der ordentlichen und anerkannten Mitglieder der Gesellschaft gerückt. Das Glück war aber nur von kurzer Dauer, denn die Ehe wurde 1883 geschieden.¹⁰⁰ Elisa Hatz-Schweizer hatte die Scheidung mit der Begründung eingereicht, Christian Hatz liesse das Geschäft in den Konkurs schlittern und würde dem Alkohol zu sehr zusprechen.¹⁰¹ Elisa Hatz-Schweizer war nun also nicht nur eine ledige Mutter, sondern auch eine geschiedene Frau. Aus bürgerlicher Sicht befand sie sich nun wieder an jenem gesellschaftlichen Ort, wo sie vor ihrer Heirat bereits war: am Rand der Gesellschaft bei denjenigen, deren Leben nicht in den üblichen Bahnen verlief.

1893 eröffnete Elisa Hatz-Schweizer in ihrer Villa Friedheim auf dem Vorderen Sand eine «Milchkuranstalt» und hob sich mit ihrem Angebot von den Badekuren in Passugg und im Sassal oder der Pension Montalin im Lürlibad ab.¹⁰² Der Betrieb schien nicht nach Elisa Hatz-Schweizers Vorstellungen verlaufen zu sein. Ende Oktober 1896 tauschte sie die Villa gegen zwei Liegenschaften in der Stadt St. Gallen¹⁰³ und Mitte November 1897 verliess Elisa Hatz-Schweizer Chur.¹⁰⁴ Somit verschwand sie aus den Protokollen von Vermittleramt, Kreis- und Bezirksgericht sowie Vormundschaft. Sie war als Auswärtige nach Chur gekommen und hatte wichtige Jahre in Chur gelebt, wobei sie sich weder entsprechend der bürgerlichen Vorstellung der Frau noch der ledigen Mutter verhielt. Als sie fort zog, war sie der bürgerlichen Gesellschaft wohl noch fremder als bei ihrer Ankunft. Elisa Hatz-Schweizer war es möglicherweise Zeit ihres Lebens gleichgültig, wie sich die Wahrnehmungen der bürgerlichen Gesellschaft ihr gegenüber veränderten.

Schluss

Maria Stecher hatte zusammen mit ihrem Lebenspartner Carl Zimmermann eine uneheliche Tochter. Und sie hatten den Wunsch, nach Amerika auszuwandern. Lange Jahre bemühten sie sich um die dazu nötigen Papiere. Carl Zimmermann war kein Schweizer und beide besaßen wenig Geld, was wesentlich dazu beitrug, dass die Angelegenheit sich in die Länge zog. In ihren Briefen bat Maria Stecher immer wieder inständig, die zustän-

digen Behörden mögen ihr und ihrer Tochter das Reisegeld doch geben und sie wegziehen lassen. Mit deutlichen Worten beschrieb sie auch, wie unerträglich die Lebensumstände in Chur für sie waren. Das lange Warten und Bitten lohnte sich: Das Paar konnte mit ihrer Tochter nach Amerika auswandern.

Elisabeth Jecklin war eine zweifache ledige Mutter. Ihr erstes Kind gebar sie im Alter von 19 Jahren und entsprach so genau der bürgerlichen Vorstellung des «gefallenen Mädchens». Nach der Geburt des Kindes konnte sie nicht mehr bei ihrem Onkel wohnen und arbeiten. Damit trug er dazu bei, dass Elisabeth Jecklin immer fremder in der Gesellschaft wurde. Ihren Wunsch, Schneiderin zu werden, vereitelte die Armenkommission. Nach der zweiten unehelichen Geburt verhinderte ein anderer Onkel ihre Strafversetzung in die «Anstalt Realta». Elisabeth Jecklin lebte immer wieder im Armenhaus. Nach jahrelangem Bitten, wurde ihr Gesuch um Aufnahme bewilligt.

Elisa Hatz-Schweizer hatte zusammen mit dem Churer Altrats-herrn Georg Gaudenz Walser eine uneheliche Tochter. Auf gerichtlichem Weg erwirkte sie die Anerkennung der Vaterschaft durch Walser und einen jährlichen Unterhaltsbeitrag. Dabei musste sie ihre Ausdauer unter Beweis stellen, denn Walser verzögerte die Prozesse und zog die Gerichtsurteile jeweils an die nächst höhere Instanz weiter. Gleichzeitig versuchte er, ihr den guten Leumund abzusprechen und sie als Frau darzustellen, die auch mit anderen Männern in «Liebesverhältnissen» stand. Elisa Hatz-Schweizer passte wegen ihrem aussergewöhnlichen Verhalten nicht in die bürgerliche Vorstellung von der ledigen Mutter.

Zur Quellenlage halte ich abschliessend einige allgemeine Bemerkungen fest. Dass es in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auch in Chur ledige Mütter gab, stand ausser Frage. Sie und ihre Lebensgeschichten in den greifbaren Quellen zu finden, gestaltete sich aber einigermaßen schwierig. Auf Grund meiner quantitativen Auswertung des Churer Geburtsregisters zwischen 1876 und 1912 hatte ich zwar mehrere 100 Namen von ledigen Müttern. Meine Annahme, die Mehrzahl der Frauen würde in den Protokollen des Vermittleramts zu finden sein, stellte sich als falsch heraus. In den Registern der Vermittleramts-Protokolle suchte ich mit der Namenliste aus dem Geburtsregister nach ledigen Müttern. Zwischen 1876 und 1885 fand ich nur gerade fünf Vermittlungen.

Wenn kein oder ein leeres Register vorhanden war, hätte die Suche nach ledigen Müttern die Durchsicht aller Einträge bedingt, was mir nicht möglich war.

Deshalb besteht weiterer Forschungsbedarf in der vollständigen Durchsicht und Auswertung der verschiedenen Behördenprotokolle. Auf diesem Weg wird es möglich sein, die eine und andere Lebensgeschichte einer ledigen Mutter zu rekonstruieren und es können Antworten auf noch offene und neue Fragen entwickelt werden.

Jolanda Nydegger ist freischaffende Historikerin. Sie nimmt im Herbstsemester 2010 einen Lehrauftrag am Historischen Seminar der Universität Zürich wahr.

Adresse der Autorin: lic. phil. Jolanda Nydegger, Luzernerstr. 192, 6402 Merlischachen

Endnoten

- 1** Zur bürgerlichen Sicht auf ledige Mütter und deren gesellschaftlichen Handlungsraum vgl. Jolanda Nydegger. «Ledige Mütter – ausgegrenzt aus der Gesellschaft. Über Frauen in Chur in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, die ein uneheliches Kind gebären». In: Bündner Monatsblatt, 2009/2, S. 147–170.
Für die anregenden Gespräche, die kritische Lektüre und die kompetente Kritik danke ich Regula N. Keller, Gabi Schneider, Nicole Billeter und Carlo Moos.
- 2** Für den Hinweis auf den Quellenbestand danke ich Ursula Jecklin.
- 3** StadtA Chur, BB III 01.008.097, Bürger Familienregister 1860.
- 4** StadtA Chur, AB III S 13.009, Kirchenbuch St.Martin/Regula 1800–1827, 79, 83, 93, 98, 102, 108; StadtA Chur, BB III 01.008.097, Bürger Familienregister 1860.
- 5** StadtA Chur, AB III S 13.011, Kirchenbuch St.Martin/Regula 1828–1837, 56.
- 6** StadtA Chur, AB III S 13.009, Kirchenbuch St.Martin/Regula 1800–1827, 83, 98. Dass ein Kind im Kindesalter gestorben war, ist nicht direkt vermerkt. Ich gehe aber davon aus, dass es zutrifft. Denn sechs Jahre später wurde ein weiteres Kind auf denselben Namen getauft.
- 7** StadtA Chur, AB III S 13.011, Kirchenbuch St.Martin/Regula 1828–1837, 56.
- 8** StadtA Chur, BB III 09.001.01, Protokoll Vormundschaft 1856–1860, 101, 287, 472–473. Zur Geschlechtsvormundschaft s. Redolfi, Silke: Das Bündner Zivilrecht und die Frauen, in: Silvia Hofmann, Ursula Jecklin, Silke Redolfi (Hg.): frauenRecht. Beiträge zur Frauen- und Geschlechtergeschichte Graubündens im 19. und 20. Jahrhundert, Bd. 1, Zürich 2003, 19–67, 26–46.
- 9** StadtA Chur, BB III 01.008.097, Bürger Familienregister 1860.
- 10** StadtA Chur, B II 2.0003.04141, Auswanderungen 1857–1867, Brief vom 10.3.1867.
- 11** StadtA Chur, AB III P 06.09, Protokoll Armenkommission 1852–1862, 56.
- 12** StadtA Chur, AB III S 13.013, Geburtsregister Nichtbürger 1837–1865, Nr. 1732.
- 13** Cavigelli, Mario: Entstehung und Bedeutung des Bündner Zivilgesetzbuches von 1861. Beitrag zur schweizerischen und bündnerischen Kodifikationsgeschichte, Diss. Fribourg, Freiburg 1994, 141–142.
- 14** StadtA Chur, B II 2.0003.04141, Auswanderungen, Vaterschaftserklärung vom 10.10.1866.
- 15** StadtA Chur, AB III S 13.013, Geburtsregister Nichtbürger 1837–1865, Nr. 1732; StadtA Chur, BB III 8.22, Fremdenregister 1867–1869, Nr. 19.
- 16** Die Ediktalzitiation ist die öffentliche Vorladung einer bestimmten Person, die persönlich nur schwer oder gar nicht erreichbar war, zu einem zeitlich festgelegten Gerichtstermin. Die Namen der Vorgeladenen wurden beispielsweise im Amtsblatt veröffentlicht.
- 17** Töngi, Claudia: Um Leib und Leben. Gewalt, Konflikt, Geschlecht im Uri des 19. Jahrhunderts, Diss. Basel, Zürich 2004, 48, 213.
- 18** StadtA Chur, B II 2.0003.04141, Auswanderungen, Brief vom 15.12.1857. Der beigelegte Brief ist ohne Datum.

19 Vgl. Abegg, Bruno, Lüthi, Barbara, Verein Migrationsmuseum Schweiz (Hg.): *Small Number – Big Impact*, Zürich 2006, 154.

20 Nach fünf Jahren Aufenthalt konnten Immigranten und Immigrantinnen, die sich nichts zu Schulden hatten kommen lassen, die US-amerikanische Staatsbürgerschaft beantragen und wurden US-Bürger und US-Bürgerinnen. LeMay, Michael, Barkan, Elliott R. (Hg.): *U.S. Immigration and Naturalization Laws and Issues. A Documentary History*, Westport, London 1999, 16–18, 22.

21 StadtA Chur, B II 2.0003.04141, Auswanderungen, Brief vom 19.2.1858.

22 StadtA Chur, B II 2.0003.04141, Auswanderungen, Brief vom 3.3.1858, 20.4.1858.

23 StadtA Chur, B II 2.0003.04141, Auswanderungen, Brief vom 3.3.1858.

24 StadtA Chur, B II 2.0003.04141, Auswanderungen, Brief vom 7.5.1858.

25 StadtA Chur, B II 2.0003.04141, Auswanderungen, Brief vom 3.3.1858.

26 StadtA Chur, BB III 09.001.01, Protokoll Vormundschaft 1856–1869, 349, 363.

27 StadtA Chur, B II 2.0003.04141, Auswanderungen, Brief vom 7.6.1866, 25.6.1866, 2.7.1866, 19.7.1866.

28 StadtA Chur, B II 2.0003.04141, Auswanderungen, Brief vom 27.7.1866.

29 StadtA Chur, B II 2.0003.04141, Auswanderungen, Brief vom Januar 1867, 22.1.1867. Zum Gemeindegut s. auch Brief vom 20.4.1858.

30 StadtA Chur, B II 2.0003.04141, Auswanderungen, Brief vom 7.3.1867.

31 StadtA Chur, B II 2.0003.04141, Auswanderungen, Brief vom 10.3.1867.

32 StadtA Chur, B II 2.0003.04141, Auswanderungen, Brief vom 10.3.1867.

33 StadtA Chur, B II 2.0003.04141, Auswanderungen, Brief vom 10.3.1867.

34 Vgl. Töngi, Leib (wie Anm. 17), 286, 349–350.

35 StadtA Chur, B II 2.0003.04141, Auswanderungen, Einschiffungszertifikat vom 27.5.1867. Die systematische Auswertung der Kreisgerichtsprotokolle zwischen 1854 und 1857 ergab, dass in diesem Zeitraum lediglich ein

Paar mit ihrem unehelichen Kind nach Amerika auswandern wollte. StadtA Chur, ohne Signatur, Protokoll Kreisgericht 1855–1857, 355.

36 Abegg, Small Number (wie Anm. 19), 152–153, 156–158. Aus den Bezirken Prättigau und Plessur wanderten zwischen 1845 und 1923 etwas mehr als fünf Promille der Bevölkerung aus. Zur Auswanderung aus Klosters und Davos s. Lehmann-Gugolz, Ursula: *Vorfahren Nachkommen. Auswanderer aus Klosters und Davos nach Amerika im 19. Jahrhundert*, Chur 1998.

37 <http://www.familysearch.org> [Stand 15. 6. 2010].

38 Für den Hinweis auf Elisabeth Jecklin danke ich Ursula Jecklin.

39 Sutter, Eva: «Ein Act des Leichtsinns und der Sünde.» Illegitimität im Kanton Zürich: Recht, Moral und Lebensrealität (1800–1860), Diss. Zürich, Zürich 1995, 26.

40 StadtA Chur, BB III 1.008.097, Bürger Familienregister 1860; StadtA Chur, BB III 8.57, Bürger Register 1894–1903, Nr. 4.

41 StadtA Chur, AB III S 13.009, Kirchenbuch St. Martin/Regula 1800–1827, 18; StadtA Chur, AB III S 13.017, Kirchenbuch St. Martin/Regula, Totenregister 1837–1865, Nr. 1384.

42 StadtA Chur, BB III 8.55, Bürger Register 1877–1885, Nr. 11; StadtA Chur, BB III 09.001.04, Protokoll Vormundschaft 1876–1884, 260.

43 StadtA Chur, BD IV / 2.1844, Gesetz über die Armenpflege.

44 StadtA Chur, BB III 1.008.097, Bürger Familienregister 1860; StadtA Chur, BB III 8.54, Bürger Register 1870–1876, Nr. 3.

45 StadtA Chur, AB III P 06.09, Protokoll Armenkommission 1852–1862, 16.

46 StadtA Chur, AB III S 13.032, Kirchenbuch St. Martin/Regula 1837–1875, Nr. 797; StadtA Chur, AB III P 06.09, Protokoll Armenkommission 1852–1862, 18.

47 StadtA Chur, AB III P 06.09, Protokoll Armenkommission 1852–1862, 24.

48 StadtA Chur, AB III P 06.09, Protokoll Armenkommission 1852–1862, 25.

49 StadtA Chur, AB III P 06.09, Protokoll Armenkommission 1852–1862, 32.

50 StadtA Chur, Protokoll Kreisgericht 1852–1855, 43. Die Verallgemeinerung erfolgt aufgrund meiner systema-

tischen Auswertung der Vaterschaftsfälle in den Protokollen des Kreisgerichts zwischen 1853 und 1857.

51 Sutter, Illegitimität (wie Anm. 39), 123–130, 143–148.

52 Kreisamtarchiv Chur, Protokoll Vermittleramt 1849–1851, 9.3.1849, 10.7.1849, 6.9.1849, 16.5.1850.

53 StadtA Chur, AB III S 13.017, Kirchenbuch St. Martin/Regula, Totenregister 1837–1865, Nr. 1877; StadtA Chur, AB III P 06.09, Protokoll Armenkommission 1852–1862, 38.

54 StadtA Chur, AB III P 06.09, Protokoll Armenkommission 1852–1862, 37–38, 42.

55 StadtA Chur, AB III P 06.09, Protokoll Armenkommission 1852–1862, 121.

56 StadtA Chur, AB III P 06.10, Protokoll Armenkommission 1863–1869, 85–86.

57 StadtA Chur, AB III P 06.10, Protokoll Armenkommission 1863–1869, 92.

58 StadtA Chur, AB III S 13.032, Kirchenbuch St. Martin/Regula 1837–1875, Nr. 1579.

59 Kreisamtarchiv Chur, Protokoll Straf- und Injuriensachen 1865–1867, Nr. 24. Die Anklage erhob die Hebamme, Frau Herold. Dieser Sachverhalt zeigt, dass das Geniessverhör zu diesem Zeitpunkt noch praktiziert wurde. Zum Geniessverhör s. meine Angaben zu P.C. Planta in: Nydegger. Ledige Mütter (wie Anm. 1).

60 StadtA Chur, AB III P 06.10, Protokoll Armenkommission 1863–1869, 190.

61 StaGR, VA 4, Amtliche Gesetzessammlung des Kantons Graubünden, Chur 1860, 1. Bd., IX. Armenwesen. 1. Armenordnung B. Armenpolizei II. Korrekptionsanstalt §19.

62 StadtA Chur, AB III P 06.10, Protokoll Armenkommission 1863–1869, 250–251.

63 StadtA Chur, AB III P 06.10, Protokoll Armenkommission 1863–1869, 291.

64 StadtA Chur, AB III P 06.10, Protokoll Armenkommission 1863–1869, 291.

65 StadtA Chur, AB III P 06.10, Protokoll Armenkommission 1863–1869, 232, 299, 325.

66 StadtA Chur, AB III P 06.10, Protokoll Armenkommission 1869–1880, 643.

67 StadtA Chur, BB III 09.001.04, Protokoll Vormundschaft 1876–1884, 260.

68 StadtA Chur, BB III 8.56, Bürger Register 1886–1893, Nr. 6.

69 Die entsprechenden Angaben finden sich im Familienregister der Gemeinde Thundorf/TG.

70 Elisa Hatz-Schweizer wurde im Rahmen des zweiten Churer Frauenstadtrundgangs «Frauensäfte – Leibeskräfte» portraitiert. Für die Überlassung verschiedener Angaben danke ich Gabi Schneider. StadtA Chur, BB III 8.22, Fremdenregister Nichtkantonsbürger 1867–1869, Nr. 160; StadtA Chur, Protokoll Kreisgericht 1874–1878, 62.

71 StadtA Chur, D 013.09, Protokoll Kreisgerichtsausschuss 1874–1878, 64; StadtA Chur, BB III 8.54, Bürger Register 1869–1877, Nr. 3; StadtA Chur, BB III 8.55, Bürger Register 1878–1885, Nr. 7. G.G. Walser gehörte von 1858 bis 1864 dem Churer Stadtrat an. StadtA Chur, J 52–54, Staatskalender 1856–1870.

72 StadtA Chur, D 013.09, Protokoll Kreisgerichtsausschuss 1874–1878, 63.

73 StadtA Chur, D 013.09, Protokoll Kreisgerichtsausschuss 1874–1878, 62–63.

74 StadtA Chur, AB III S 13.027, Kirchenbuch St. Martin/Regula 1874, Nr. 90; StadtA Chur, BB III 8.55, Bürgerregister 1878–1885, Nr. 7.

75 Dem damaligen Vermittleramt entspricht heute der Friedensrichter. Die Klagen reichte Elisa Schweizer jeweils nicht persönlich ein, sondern ihr Anwalt. Damit der Text aber nicht zu kompliziert wird, lasse ich Elisa Schweizer selber handeln. Dasselbe gilt auch für Georg Gaudenz Walser.

76 Lorenz, Gustav: Die Entwicklung des Vermittleramtes im Kanton Graubünden, Diss. Zürich, Zürich 1943, 101.

77 Kreisamtarchiv Chur, ohne Signatur, Protokoll Vermittleramt 1874–1880, 9. und 12. 10.1874.

78 Lorenz, Vermittleramt, 102–103.

79 Die Kreisgerichtsverhandlung vom 16.7.1875 musste auf den 29.9.1875 verschoben werden. StadtA Chur, D 013.09, Protokoll Kreisgerichtsausschuss 1874–1878, 50–51, 60–65.

80 StAGR, CB II 1892, Protokoll Bezirksgericht 1869–1875, 455.

81 StABR, CB II 1892, Protokoll Bezirksgericht 1869–1875, 456, 465.

82 Vgl. dazu meine Ausführungen zum Prozessvorgehen bei Vaterschaftsklagen in: Nydegger. Ledige Mütter (wie Anm. 1).

- 83** StadtA Chur, D 013.09, Protokoll Kreisgerichtsausschuss 1874–1878, 33.
- 84** StAGR, CB II 1892, Protokoll Bezirksgericht 1869–1875, 455–456.
- 85** StadtA Chur, D 013.09, Protokoll Kreisgerichtsausschuss 1874–1878, 80–85.
- 86** StadtA Chur, D 013.09, Protokoll Kreisgerichtsausschuss 1874–1878, 63.
- 87** Vgl. dazu meine Ausführungen zum Bestätigungseid in: Nydegger, Ledige Mütter (wie Anm. 1).
- 88** StAGR, CB II 1892, Protokoll Bezirksgericht 1869–1875, 464.
- 89** StAGR, CB II 1892, Protokoll Bezirksgericht 1869–1875, 462–465.
- 90** StAGR, CB II 1892, Protokoll Bezirksgericht 1869–1875, 465. Meine Auswertung der Protokolle des Bezirksgerichts hat ergeben, dass diese Schadenersatzsumme die höchste war, welche zwischen 1867 und 1912 ausgesprochen wurde und blieb es auch nach der Halbierung durch das Kantonsgericht. Die zweithöchste Summe war 1500 Franken in einem Injurienprozess. Vgl. dazu StAGR, CB II 1898, Protokoll Bezirksgericht 1904–1908, 540–547.
- 91** StAGR, CB III 53, Protokoll Kantonsgericht 1876–1878, 62.
- 92** StadtA Chur, D 013.09, Protokoll Kreisgerichtsausschuss 1874–1878, 64.
- 93** StAGR, CB II 1892, Protokoll Bezirksgericht 1869–1875, 464.
- 94** StAGR, CB II 1893, Protokoll Bezirksgericht 1876–1881, 15–17.
- 95** StAGR, CB II 1893, Protokoll Bezirksgericht 1876–1881, 53.
- 96** StadtA Chur, BB III 09.001.04, Protokoll Vormundschaft 1876–1884, 22.
- 97** StadtA Chur, BB III 09.001.06, Protokoll Vormundschaft 1887–1892, 89, 94, 101.
- 98** Angabe gemäss telefonischer Auskunft des Zivilstandsamts Chur.
- 99** StadtA Chur, BB III 8.55, Bürger Register 1878–1885, Nr. 9; StadtA Chur, BB III 8.57, Bürger Register 1894–1903, Nr. 19.
- 100** StadtA Chur, BB III 8.57, Bürger Register 1878–1885, Nr. 9.
- 101** StAGR, CB II 1894, Protokoll Bezirksgericht 1882–1887, 115–117.
- 102** Simonett, Jürg: Arbeiten und Wohnen, in: Stadt Chur (Hg.): Churer Stadtgeschichte, Bd. 2: Von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis zur Gegenwart, Chur 1993, 292–414, 308.
- 103** Grundbuchamt Stadt Chur, Kaufprotokolle, Bd. O, Nr. 5262.
- 104** StadtA Chur, BB III 8.57, Bürgerregister 1894–1903, Nr. 10.